



Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol
Eing.: **26. Nov. 2014**
G. Zi. Blg.

Fr. / O. B. / G. / S.

Landesrätin
Komm.-Rätin Patrizia Zoller-Frischauf

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol
Eing. **28. Nov. 2014**
G. Zi. Blg.

Komm.-Rätin Patrizia Zoller-Frischauf

Arbeiterkammer Tirol
z.H. Herrn Präsident Erwin Zangerl
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-2050
Fax 0512/508-742055
patrizia.zoller-frischauf@tirol.gv.at

DVR:0059463

Antrag der 166. Kammervollversammlung

Geschäftszahl W-A/276
Innsbruck, 20.11.2014

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Erwin!

Zum Antrag der 166. Kammervollversammlung der Arbeiterkammer Tirol betreffend „Zeitgemäße Vergabemodalitäten müssen Arbeitsplätze, Steuern, Abgaben und Wertschöpfung öffentlicher Investitionen im eigenen Land halten“, welcher mir vom Büro des Herrn Landeshauptmannes weitergeleitet wurde, darf ich dir folgendes mitteilen:

Eingangs darf ich sagen, dass bei mir immer wieder der Eindruck entsteht, dass betreffend die Begriffe Billigstbieter und Bestbieter erhebliche Verwirrung herrscht. Deshalb darf ich zur Klarheit kurz die Bedeutung und den Inhalt dieser Begriffe darstellen. Beide Begriffe definieren die Zuschlagskriterien und finden sich in der Bestimmung des § 2 Z. 20 lit d. Bundesvergabegesetz (BVerG).

Beim Billigstbieterprinzip ist für die Auswahl des Angebotes bei der Zuschlagserteilung ausschließlich der niedrigste Preis maßgebend. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei Ausschreibungen nach dem Billigstbieterprinzip keine qualitativ hochwertigen Leistungen beschafft werden könnten.

Sinn und Zweck von Beschaffungsvorgängen ist zweifelsohne, die gewünschten Leistungen vom geeignetsten Unternehmer zum günstigsten Preis zu erhalten.

Dazu ist jedenfalls auch das Billigstbieterprinzip unter genauer Festlegung der gewünschten Leistungen (mit entsprechend hohen Standards – technische Ausführungen, etc.) und mit entsprechenden Auswahlkriterien (betreffend den Bieter) bestens geeignet.

Das im Gesetz verankerte Bestbieterprinzip bezeichnet Zuschlagskriterien für die Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes. Dabei sind mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien (die in der zitierten Gesetzesstelle beispielsweise angeführt sind) festzulegen. Diese Kriterien haben sich unmittelbar auf betriebswirtschaftliche Erfordernisse zu gründen.

Aus der ständigen Judikatur des EuGH ergibt sich klar, dass nur Kriterien in Betracht kommen, die der Ermittlung des (betriebs-) wirtschaftlich günstigsten Angebotes dienen.

Das Bestbieterprinzip steht daher ausschließlich (!) für Zuschlagskriterien, die mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und nicht für Kriterien, die die Bieter betreffen, wie in letzter Zeit vor allem in den Medien unrichtiger Weise dargestellt.

Nach ständiger Judikatur des EUGH sind daher (Zuschlags-) Kriterien ausgeschlossen, die mit der fachlichen Eignung der Bieter für die Ausführung des betreffenden Auftrages zusammenhängen.

Nun zu den einzelnen Vorschlägen:

Auf den ersten Blick betrachtet erscheint der Gedanke, bei der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen der Ausschreibungstexte auf kurze Transportwege zu achten, durchaus interessant.

Bei näherer vergaberechtlicher Betrachtung ist die Berücksichtigung von kurzen Transportwegen jedoch weder im Rahmen der Auswahlkriterien, Eignungskriterien, noch bei den Zuschlagskriterien möglich.

Eine Berücksichtigung der Länge der Transportwege würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung bestimmter Bieterschichten nach sich ziehen, sodass entsprechende Kriterien bereits aus diesem Grunde ausscheiden.

Zu den Ausführungen betreffend die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer ist festzuhalten, dass das Land Tirol bei seinen Ausschreibungen bereits seit geraumer Zeit effiziente Vorkehrungen getroffen hat, derartige unzulässige Weitergaben von Aufträgen bzw. von Teilen von Aufträgen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Unternehmer, die er zur Auftragserfüllung heranzuziehen beabsichtigt, bereits mit Abgabe des Angebotes mit Namen und Anschrift und Teil des zu erledigenden Auftrages (Gewerks) bekannt zu geben.

Subunternehmer müssen selbstverständlich die für die Ausführung ihres Teiles der Leistung erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen, andernfalls das Land Tirol dazu berechtigt ist, den Subauftragnehmer abzulehnen.

Ein Subunternehmerwechsel ist nur nach dem zuvor Geschilderten, nach Abstimmung mit dem Land Tirol zulässig.

Der Antrag enthält den Vorschlag, in den „Auftragskriterien“ eine prozentuale Begrenzung von Leasingarbeitnehmern vorzunehmen.

Eine derartige Beschränkung steht mit dem Vergaberecht in Widerspruch, zumal sich daraus eine sachlich nicht gerechtfertigte und auch nicht gewünschte Diskriminierung von Bieter, insbesondere von Klein- und mittelständischen Unternehmern, ergeben würde. Eine nicht gewünschte Diskriminierung von Bieter, insbesondere von Klein- und mittelständischen Unternehmern, würde sich auch bei der Bewertung der Anzahl der „schutzbedürftigen und benachteiligten Menschen“ die beim Bieter beschäftigt sind, ergeben.

Die Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping ist dem Land Tirol nicht erst seit den einschlägigen Medienberichten ein besonderes Anliegen, weshalb in den Ausschreibungsunterlagen des Landes Tirol bereits seit geraumer Zeit weitreichende Vorkehrungen, die über das gesetzliche Mindestausmaß deutlich hinausgehen, festgelegt sind.

Die diesbezüglich in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen erlauben nicht nur eine effiziente Handhabung beim Ausschreibungsvorgang selbst, sondern auch effiziente Instrumente (Vertragsstrafen und dergleichen) für den Zeitraum der Abwicklung des Auftrages.

Die „Arbeitsbedingungen“ sind in verschiedensten Vorschriften hinlänglich geregelt, sodass die Einhaltung dieser Bestimmungen ohnehin vorausgesetzt wird. Eine Bewertung von „besseren Arbeitsbedingungen“ wäre mangels objektiver Maßstäbe (derzeit) praktisch nicht zu bewerkstelligen.

Unabhängig davon betreffen Arbeitsbedingungen nicht unmittelbar den Leistungsgegenstand, sodass deren Bewertung (als Zuschlagskriterium) unzulässig wäre. Die Herstellung vergleichbarer und handhabbarer Kriterien, die Voraussetzung für eine Bewertung sind, ist nach dem derzeitigen Stand kaum möglich.

Insoweit eine „freiwillige Pönale“ angesprochen wird, ist anzumerken, dass in den Ausschreibungsunterlagen selbstverständlich Fertigstellungs- und Lieferfristen sowie Fristen zur Erfüllung durch den Auftragnehmer festgesetzt werden müssen.

Diese Fristen werden in Bereichen, wo eine Leistungserbringung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erforderlich ist, mit Vertragsstrafen abgesichert.

Derartige Absicherungen sind vor allem im Baubereich essentiell, weil bekanntermaßen in diesem Bereich mehrere Auftragnehmer in einer zeitlich definierten Reihenfolge zur Herstellung eines Gesamtwerkes zusammenzuwirken haben. Daraus ergibt sich klar die Notwendigkeit, Fertigstellungstermine und auch Vertragsstrafen zu vereinbaren, um die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge effizient abzusichern.

Diese Vorgangsweise dient dazu Schäden zu vermeiden, die durch verspätete Fertigstellung von Gewerken und den damit in Zusammenhang stehenden Verzögerungen beim Beginn der Leistungen von Auftragnehmern, die auf die verzögert erbrachte Leistung aufsetzen, entstehen. Derartige Schäden, besonders durch Stehzeiten, können ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Diese Vergabep Praxis hat sich dahingehend herausgebildet, dass in der Ausschreibung vorerst nur weitläufig Rahmentermine festgelegt werden, wobei die Festlegung der Einzeltermine in Abstimmung mit den Auftragnehmern erfolgt. Erst diese einvernehmlich in Abstimmung mit den Auftragnehmern festgelegten Einzeltermine sind mit Vertragsstrafen abgesichert. Diese Vorgangsweise hat sich ausgezeichnet bewährt, zumal dabei durch die Vertragsstrafen Termine abgesichert werden, die vom Auftragnehmer selbst abgestimmt und zugesichert wurden.

Diese Absicherung der fristgerechten Leistungserbringung ist für alle Bieter einer Ausschreibung gleichermaßen vorgesehen, wobei es zutrifft, dass im Falle der freiwilligen Erhöhung des Betrages der Vertragsstrafe eine entsprechende Bewertung bei der Erteilung des Zuschlages erfolgt.

Damit wird aber nicht die Frist für die Leistungserbringung beeinflusst und werden vom Auftragnehmer auch keine neuen „Geschwindigkeitsrekorde“ bei der Leistungserbringung gefordert, sondern wird lediglich die fristgerechte Leistungserbringung deutlicher abgesichert, was sich in der Praxis als überaus zweckmäßige Vorgangsweise herausgestellt hat.

Insoweit im Antrag vom 31.10.2014 Bedenken zum Ausdruck gebracht werden, dass durch die Anwendung des Billigstbieterprinzips wesentlich heimische Betriebe einem wettbewerbswidrigen und arbeitsplatz- sowie betriebsvernichtenden Umfeld ausgesetzt werden, ist festzuhalten, dass sich aus den

vom Land Tirol im Rahmen der für die Vergabestatistiken festgehaltenen Daten ergibt, dass 97 Prozent aller Zuschläge bei Vergaben durch das Land Tirol an heimische Unternehmen erteilt werden.

Diese statistischen Zahlen zeigen mit unübersehbarer Deutlichkeit, dass gerade das Gegenteil der geäußerten Befürchtungen tatsächlich der Fall ist, und dass im Rahmen der Ausschreibungen des Landes Tirol, soweit vergaberechtlich zulässig, auch das Ziel, dass Aufträge an Auftragnehmer im Land Tirol vergeben werden sollen, effizient in die Tat umgesetzt wird.

Insoweit mehrfach moniert wird, dass zulässige Zuschlagskriterien für ein echtes Bestbieterprinzip nicht zur Anwendung kommen würden, ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol herzlich dazu eingeladen, derartige, konkrete, vergaberechtlich zulässige und in der Praxis auch umsetzbare Zuschlagskriterien zur Prüfung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Komm.-Rätin Patrizia Zoller-Frischauf
Landesrätin